

Schweizer. Erfindungs- und Musterschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bekommen, die man ihm zu geben willens war, so löst man die Lötung an diesem Orte wieder mittelst des Fingers, um das übel gelöthete Stück in die richtige Lage zu bringen.

Will man die Lötung recht dauerhaft machen, so müssen die Hornplatten angefeuchtet werden und sich überall gleich anschließen. Mit jedem Zangendruck rückt man nur das Blatt ein wenig weiter, doch so, daß der letzte Druck immer ein wenig den vorhergehenden mit trifft. Auf diese Art erweicht die Hitze der Zange das Horn in Verbindung mit dem Wasser, welches sich in die Zwischenräume der Lötung gesetzt hat und macht aus beiden Stücken ein festes Ganzes.

Die Spuren der Lötung werden mittelst Schabe- oder Polireisens entfernt.

Um dem gelötheten Horn die Politur zu geben, bedient man sich eines Pulvers aus 4 Theilen ungelöschten Kalks, welchen man jahrelang aufbewahrt hatte und dem man, um ihm die Fettigkeit zu nehmen, noch einen Theil gebrannte Steinkohlenerde zusetzt.

Der Grund der weißen Farbe des Horns ist in den dazu ausfortirten weißen Hörnern zu suchen, seine Durchsichtigkeit aber in der Dünne der Platten.

Eine besondere Geschicklichkeit erfordert es, dem Horn eine halbrunde oder runde Form zu geben und ist dieses Verfahren mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Um z. B. eine Ball-Laterne, welche eine aus zwei Halbkugeln bestehende Figur bildet, die ineinander geschoben sind und deren Mänder sich gegenüber liegen, herzustellen, müssen die Hornplatten dazu nach Pappenmodellen zugeschnitten und über einem Kopf von hartem Holze gewölbt werden. Das Verfahren, diese Hornstücke aneinander zu löthen, ist das eben gelehrt.

Ein neues optisches Glas.

Wie der „Iron“ berichtet, wird seit kurzem in Schweden ein neues Verfahren in der Glasfabrikation zur Anwendung gebracht. Das feinste, durchsichtigste Glas wurde bislang aus sechs verschiedenen Bestandtheilen gemischt, nach dem neuen Verfahren schmilzt man vierzehn Theile und hauptsächlich Phosphor und Bor zusammen, welche letzteren beiden Stoffe niemals in der Glasfabrikation verwandt wurden. Das neue Glas ist absolut durchsichtig, sehr hart und nimmt eine vorzügliche Politur an. Die werthvollste Eigenschaft desselben liegt aber darin, daß daraus hergestellte Linsen nicht die Spektrallinien an ihrem Rand zeigen, wie die aus jedem anderen Glas angefertigten. Das Vergrößerungsvermögen der üblichen Mikroskoplinsen erstreckt sich bis zu höchstens $\frac{1}{400000}$ Theile eines Zolles, Linsen von dem neuen Glase ermöglichen dagegen das Erkennen von $\frac{1}{204700000}$ Theilen eines Zolles. Welche Umwälzungen diese Eigenschaften des neuen Glases auf dem Gebiete der Optik hervorrufen werden, liegt auf der Hand, in erster Reihe aber wird den Wissenschaften ein Hilfsmittel geboten, welches jetzt noch von ungeahntem Werthe für die experimentirende Physik sein wird. — Dergleichen besonders für Herstellung optischer Instrumente werthvolle neue Glasarten werden schon seit mehreren Jahren in dem Glastechnischen Laboratorium von Schott und Genossen in Jena erzeugt, und es dürfte demnach dieser deutschen Anstalt der Vorrang in der Erfindung des neuen Glases gebühren.

Universalmaschinen für Glasereien etc.

Wir haben in einer früheren Nummer d. Bl. Gelegenheit genommen, auf eine Holzbearbeitungsmaschine von besonders praktischer und vortheilhafter Beschaffenheit hinzuweisen, welche sich für Motorenbetrieb in Glasereien, aber auch für Holzbearbeitung in Bau- und Möbelschlereien vorzüglich

eignet und als Universalmaschine in genannten Betrieben unentbehrlich zu werden verspricht. Inzwischen ist es dem Fabrikanten Otto Triebe in Gotha gelungen, der Konstruktion durch wesentliche Verbesserungen noch erhöhte Leistungsfähigkeit zu ertheilen und es ist besonders die Anbringung einer Langlochfräse hervorzuheben, wodurch die Maschine noch bedeutend an vielseitiger Anwendungsfähigkeit gewinnt. In ihrer jetzigen Beschaffenheit ist die Arbeitsleistung der Maschine eine ganz erstaunliche; man kann damit in verhältnismäßig kurzer Zeit sämmtliche zu einem Fenster erforderlichen Hölzer genau zuschneiden, winkelig nach Breite und Dicke hobeln, fälzen, fehlen, schlitzen und zapfen, ebenso können alle Sorten Kehlleisten hergestellt und das Fräsen und Kehlen gebogener und auch gerader Hölzer ausgeführt werden. Das Aufreißen der Hölzer ist überflüssig, desgleichen das scharfe Aufreißen nach dem Aus hobeln, Längen, Schlitzen und Zapfen. Die Konstruktion und Anordnung aller Betriebstheile ist so originell und sinnreich, die Thätigkeit der Maschine so zuverlässig und vielseitig, daß sie nicht verfehlen wird, sich in den beteiligten Kreisen Beifall und Anerkennung zu erwerben. Die Maschine ist bereits in zahlreichen Glaserwerkstätten mit Erfolg im Betriebe, so bei den Herren C. T. Schmerbauch in Erfurt, Aug. Hagky in Gotha, Wilhelm Dieke in Halle a. S., Blücherstr. 2 u. a. m. und kann sowohl hier als bei dem Fabrikanten in Gotha besichtigt werden.

Schweizer. Erfindungs- und Musterrecht.

Die folgenden 3 Vereine der Stadt St. Gallen: „Gewerbe-Verein, Industrie-Verein und Erfindungs- und Musterrechtverein“ haben nach gründlicher Besprechung der bezüglichen Materie in mehreren einzelnen Sitzungen und Gesamtsitzungen ein Schreiben folgenden Inhalts an die ständertliche Kommission für Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle in Bern abgeandt:

Eine am 15. Mai stattgefundene Versammlung von Mitgliedern folgender Vereine: Gewerbe-Verein, Industrie-Verein, Erfindungs- und Musterrecht-Verein hat den bundesrätlichen Entwurf für ein Bundesgesetz, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, einer Besprechung und Prüfung unterzogen. Dabei sind einige Abänderungsvorschläge formulirt und mit Stimmenmehrheit adoptirt worden, welche wir Ihnen zur gefl. Berücksichtigung vorzulegen und zu empfehlen uns erlauben.

Art. 29: „Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen . . . aufgehoben“. Wir schlagen vor zu sagen: In den Kantonen geltenden „gesetzlichen“ Bestimmungen.

Dies nur zur Verdeutlichung, der Sinn soll unverändert bleiben. Doch wird diese Einschaltung begründet im Hinweis auf den Musterrecht, der im ostschweizerischen Sticker-Verband eingeführt ist. Dieser Schutz kann selbstverständlich für die Mitglieder des Verbandes, die auf die Statuten verpflichtet sind, bestehen bleiben. Wir möchten aber dafür sorgen, daß nicht etwa Jemand aus dem Art. 29 herauslese, die vom Stickerverband erlassenen Bestimmungen seien nun aufgehoben.

Art. 27. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach dem Wortlaut des Entwurfes mit dem Ausdruck „Buntdruckerei“ mehr Industriezweige umfaßt werden, als bekanntermaßen damit beabsichtigt wird. Unter Buntdruckerei könnte man z. B. auch etwa die Tapetendruckerei verstehen, während wirklich nur die im Kanton Glarus betriebene Zeugdruckerei gemeint ist. Kattindruckerei für Buntdruckerei würde eher als zutreffend erscheinen.

Im Uebrigen gibt dieser Art. 27, lautend: „Einstweilen, und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet“, nach seiner Tendenz und seinem Inhalt Anlaß zu dem Gesuche, daß derselbe gestrichen werden soll.

Bei der Volksabstimmung am 10. Juli a. p. ist bekanntlich allgemein über eine Aenderung der Bundesverfassung abgestimmt worden, wodurch der Bund das Recht zur Erlassung eines Gesetzes betreffend den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle bekommen hat.

Von einer Ausnahme betreffend die Glarner-Druckerei oder „Buntdruckerei“ ist nichts erwähnt, also auch keine Ausnahme beschlossen worden. Daß nun eine einzelne Industrie vom Schutz

der Muster (und Modelle) ausgenommen werden soll, erscheint unbegreiflich. Es mögen noch bei andern Industrien manche Beteiligte sein, die lieber den Schutz für die Muster nicht wollten, die, deutlicher gesagt, auf das „Recht“ der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gesetz wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonsequent erscheinen, wenn man in unserm Land ein Gesetz erlassen wollte, welches — analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigenthum schützen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angeheissen lassen würde. Mag man im Schutz der Muster eine natürliche und nothwendige Sicherstellung des Eigenthums oder aber nur ein lästiges Hinderniß für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktiken erblicken, so ist gewiß ein derartiges Gesetz, das die einen verpflichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze nicht verträglich. Das einfachste Rechtsgefühl würde durch ein derartiges Gesetz verletzt. Es könnte nach unserer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gesetz in Kraft treten sollte, das eine solche Ausnahme macht und das Prinzip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ist, willkürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein sollten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben würden und die wir noch berühren werden, zum Falllassen des Art. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahmestellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernstliche Gefahr für die übrigen Industrien liegen. Wie bekannt, hat der Musterchutz nur Bedeutung und Wirksamkeit, wenn er die zu schützenden Fabrikanten vor Nachahmungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein gesetzlicher Musterchutz, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen würde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn schützen, nicht aber vor dem „Kopiren“ durch die Konkurrenten in Sachsen, Frankreich, Oesterreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stickmaschinen, deren Produkte durch die bestehenden Schutzzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, so wäre in vielen Fällen der gesetzliche Schutz, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz werthlos. Es darf aber sehr bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Gegenseitigkeit beruhen soll, zum Schutze der Muster Hand bieten wollen, so wie sie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trotz eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Wir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit. I Sie möchten in Würdigung der angeführten Gründe dem h. Ständerathe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht daran, daß diesem Gesuche der Vertreter der schweiz. Hauptindustrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

† Graveur Eduard Duruffel.

Aus Bréfargier (Neuenburg) kommt die Trauerkunde, daß

kürzlich daselbst der namentlich als Modelleur u. Ersteller einer großen Anzahl schweizerischer Festmünzen bestens bekannte Graveur Ed. Duruffel von Morges (St. Waadt) einer Lungenentzündung erlegen ist, nachdem er vor

einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte

gebracht worden war. Ihm folgt der Ruf eines strebsamen, für die Ideale der Kunst hochbegeisterten Künstlers, welcher f. Z. seine künstlerische u. technische Ausbildung in den ersten Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden



hatte. Seit einer Reihe von Jahren in Bern etabliert, hatte

der Verstorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Arbeitsfeld erobert, eine Präganstalt errichtet, in welcher außer seinen viel. Festmünzen auch weit. Produkte sein. künstlerischen Thätigkeit, nämlich Uhrengehäuse mit höchst elegant komponirt. Ornament., welche massenhaft. Absatz bei den jurassischen Uhrenfabrikanten fanden, erstelt wurden. Düruffel erreichte nur ein Alter von 45 Jahren, während seine sich stets weiter entfaltende Kunstfertigkeit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.



hatte. Seit einer Reihe von Jahren in Bern etabliert, hatte



Festmedaillen gehören die beiden des letzten eidgen. Schützenfestes in Bern, deren Revers- und Vers-Bild wir zur Erinnerung an den verstorbenen Schweizer Künstler in heutiger Nummer zum Abdruck bringen.

Vereinswesen.

Der schweizer. Gewerbeverein hielt letzten Sonntag in Zug seine ordentliche Delegirtenversammlung ab und wählte nach Erledigung der jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle

Zu den gelungensten u. bekanntesten Duruffelschen